



Bürger und Bewerber aus der EU

Einreise

Mit der Personenfreizügigkeit gelten für EU-Bürger und Schweizer nach Übergangsfristen die gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, sowohl in der Schweiz als auch in der EU. Konkret haben Sie in der Schweiz das Recht:

- Geographische und berufliche Mobilität
- Auf gleiche Arbeitsbedingungen
- Auf koordinierten Sozialversicherungsschutz
- Auf gleiche steuerliche Pflichten wie CH-Bürger
- Auf Diplomanerkennung bei Zulassung zu einer reglementierten Erwerbstätigkeit

Bewilligung

Ein Punkt den Sie keinesfalls vergessen dürfen ist der Gang zur Gemeindeverwaltung um sich in der neuen Heimat anzumelden. Um eine Arbeitsstelle antreten zu können bestehen verschiedenste Auflagen, die an die Aufenthaltsbewilligung gebunden sind. Sie müssen sich jedoch weiterhin bei der Wohn-Gemeinde anmelden!

Beachten Sie, dass jegliche Form von Arbeitsaufnahme ohne gültige Arbeitsbewilligung oder ohne Meldung an die staatlichen Behörden streng geahndet wird und rechtliche Folgen mit sich bringt.

Unter Rubrik Niederlassung wird Ihnen der genaue Unterschied zwischen den einzelnen Verfahren und Pässen dargestellt.

Meldepflicht

Während der ersten 8 Tage nachdem Sie in die Schweiz eingereist sind müssen Sie sich bei Ihrer Wohngemeinde anmelden.

Die Erfüllung dieser Meldepflicht ist eine Voraussetzung dafür, dass eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden darf. Eine Verletzung der Meldepflicht stellt eine Zuwiderhandlung gegen fremdenpolizeiliche Vorschriften dar und kann mit einer Busse bis zu 2'000 CHF bestraft werden.

Sie haben die Möglichkeit, verschiedene Aufenthaltsgenehmigungen zu wählen.

3 Monatige Erwerbstätigkeit

Seit einigen Jahren benötigen unter anderem deutsche Bundesbürger und Arbeitnehmer/innen, die von Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU-17/EFTA in die Schweiz entsandt werden, für einen Aufenthalt von sehr kurzer Dauer (max. 90 Tage) keine Aufenthaltsbewilligung mehr. Eine kantonale Anmeldung ist jedoch zwingend.

Befristete Mitarbeiter werden in das Meldeverfahren durch den Arbeitgeber gesetzt.

Die Meldung bei der Wohngemeinde muss trotzdem durch den Arbeitnehmer erfolgen.

L-Bewilligung (3 – 12 monatiger Aufenthalt)

Kurzaufenthalter sind Ausländer/innen, die sich befristet, in der Regel für weniger als ein Jahr, für einen bestimmten Aufenthaltswitz mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten. Sie haben einen Anspruch auf Erteilung dieser Bewilligung, sofern sie in der Schweiz ein Arbeitsverhältnis von 3-12 Monaten nachweisen können.

B-Bewilligung (Jahresaufenthalt)

Aufenthalter sind Ausländer/innen, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

Die Aufenthaltsbewilligung hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren, wenn der EG/EFTA Bürger den Nachweis einer unbefristeten oder auf mindestens 365 Tage befristeten Anstellung erbringt.

Sozialabgaben

Der Arbeitnehmeranteil der Sozialabgaben beträgt je nach Altersstufe zwischen 13 und 24 Prozent vom Bruttolohn (inkl. BVG). Mit dem Sozialversicherungsbeitrag sind alle wesentlichen Versicherungsbereiche abgedeckt:

- Invalidität
- Alter einschließlich Leistungen für Hinterbliebene und Arbeitslosigkeit
- Unfall und Pensionskasse

Säule 1: AHV/IV

Alle Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben oder dort eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind in der AHV sowie in der IV (Invalidenversicherung) Pflichtversichert und müssen Versicherungsbeiträge bezahlen.

Säule 2: BVG/KTG/UVG

Die berufliche Vorsorge versichert Arbeitnehmer, die das 17. Lebensjahr (für die Risiken Tod u. Invalidität) bzw. das 24. Lebensjahr (Altersvorsorge) vollendet haben und ein gesetzlich definiertes Mindesteinkommen erzielen. Die Beiträge betragen in Abhängigkeit von Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse) für Risikoleistungen 3,3 - 7,5% und für Altersleistungen 7 - 18%, gestaffelt nach Altersgruppen - mindestens aber 3'315 CHF/Jahr. Der Arbeitgeber hat mindestens die Hälfte der Beiträge zu übernehmen.

Säule 3a: Gebundene Vorsorge

Die angesparten Mittel aus dieser Versicherung dienen ausschließlich und unwiderruflich der Vorsorge, daher: „gebundene“ Vorsorge. Dieser Teil der privaten Vorsorge wird vom Staat gefördert und bringt die größten steuerlichen Vorteile. Gleichzeitig unterliegt sie klaren gesetzlichen Bedingungen bezüglich Laufzeit, Einzahlungen und Begünstigung.

Im Gegensatz zur freien Vorsorge wird in der gebundenen Vorsorge bei der Auszahlung des Kapitals eine einmalige Steuer erhoben.

Krankenkasse

Hinzu kommt ein individuell, je nach Alter, Wohnort und Versicherungsgesellschaft angesetzter monatlicher Fixbeitrag für die Krankenversicherung (Krankheit und Mutterschaft). Dieser wird jedoch nicht wie z. B. aus Deutschland gewohnt teils vom Arbeitgeber übernommen sondern muss nach Erhalt des Nettolohns in Eigenregie selbst beglichen werden. Der Durchschnittsbeitrag für Erwachsene beträgt rund 150-180 €. Der Abschluss einer Krankenversicherung ist nach spätestens 90 Tagen Pflicht!

Während dieser 3 Monate können Sie nach Absprache mit der ausländischen Krankenkasse diese behalten, sofern Sie über einen gültigen Auslandsschutz verfügen.

Unfallversicherung

In der Schweiz erwerbstätige Personen sind in der obligatorischen Unfallversicherung für Berufsunfälle sowie Berufskrankheiten und häufig auch für Nichtbetriebsunfälle versichert.

Vertrags- & Arbeitsrecht

In vielen Branchen (hauptsächlich im Bereich Bau und Industrie) und einigen Firmen regeln Gesamtarbeitsverträge (GAV) die Arbeitsbedingungen.

Ansonsten wird frei mit dem Arbeitgeber verhandelt. Arbeitsverträge können mündlich oder schriftlich geschlossen werden. Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, sollten Sie aber auf einen schriftlichen Vertrag bestehen. Die Probezeit dauert in der Regel drei Monate. Während dieser Zeit können beide Parteien mit einer Frist von sieben Tagen zum Ende der Woche kündigen, falls im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

Beschäftigte in industriellen Betrieben, Büropersonal und Angestellte in Großbetrieben des Einzelhandels dürfen maximal 45 Stunden pro Woche arbeiten. Für alle anderen Arbeitnehmer gilt eine reguläre Höchst Arbeitszeit von 50 Stunden pro Woche.

Hier wieder eine Ausnahme des Maler- & Gipsergewerbes mit 48 Std pro Woche. Für Nachtarbeit gibt es besondere Regelungen. Für Arbeitnehmer mit einer Höchst Arbeitszeit von 45 Stunden ist Mehrarbeit von maximal 2 Stunden pro Tag und maximal 170 Stunden pro Kalenderjahr zulässig.

Quellensteuer (Einkommensteuer)

Auf das Nettogehalt, wird nach einem progressiven Tarif die Quellensteuer erhoben. Diese wird für jeden „Nichtschweizer“ vom Arbeitgeber abgeführt.

Beispiel Quellensteuerberechnung für alle Schweizer Kantone.

Führerschein

Der Deutsche Führerschein muss innerhalb von 1 Jahr gegen den Schweizer Führerschein getauscht werden.

Erforderlich dazu: Sehtest